

Anlage 1

Satzung über die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Freudenberg

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am _____ folgende Satzung zu Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Freudenberg vom 16.09.2013 zuletzt geändert mit Beschluss vom 10.02.2020 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Freudenberg vom 16.09.2013 zuletzt geändert mit Beschluss vom 10.02.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 34 Beitragssatz erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

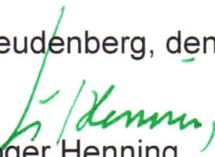
Teilbeträge	je m ² Geschossfläche (§25)
1. Für den öffentlichen Abwasserkanal	4,05 EUR/m ²
2. Für den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage	1,85 EUR/m ²

§ 3

Diese Satzung tritt zum Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenberg, den


Roger Henning
Bürgermeister